

2. 1. 1.

**SPD-FRAKTION**  
IN DER VOLKSKAMMER

— Pressestelle —

Tel.: 202-3317/3318/3096

Marx-Engels-Platz

1020 BERLIN

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from another document.]*

**G e s e t z**

zur Überleitung des Rundfunks

(Hörfunk, Fernsehen, Videotext)

in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit der Länder

(Rundfunküberleitungsgesetz - RÜG)

Berlin, den 5. Juli 1990

PRÄAMBEL

In Verwirklichung der demokratischen Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Presse-, Film- und Rundfunkfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft sowie zur Herstellung und Beförderung von Öffentlichkeit in ihrer konstitutiven Funktion für Demokratie und Kultur wird für die Länder der DDR eine unabhängige, der Allgemeinheit dienende Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Ostdeutscher Hör- und Fernsehfunk (OHFF)" errichtet.

Die Anstalt erfüllt die ihr nach diesem Überleitungsgesetz übertragenen Aufgaben treuhänderisch für die Länder, bis diese in der Lage sind, die Regelung der Angelegenheiten des Rundfunks in eigener Zuständigkeit zu übernehmen.

Zur Vorbereitung dieser von den Ländern zu schaffenden föderalen Rundfunkordnung werden schon jetzt Landessender errichtet, die für sich wie im Zusammenwirken miteinander und mit den Einrichtungen in Berlin die größtmögliche Vielfalt in den Programmen des Hörfunks und Fernsehens sowohl für die gesamte DDR wie für die einzelnen Länder und Regionen herstellen und gewährleisten sollen.



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für den Rundfunk in den Ländern auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

## § 2 Errichtung der Rundfunkanstalt "Ostdeutscher Hör- und Fernsehfunk"

- (1) Die Deutsche Demokratische Republik errichtet eine Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Ostdeutscher Hör- und Fernsehfunk". Sie ist gemeinnützig, hat das Recht der Selbstverwaltung und ihren Sitz in Berlin und ist föderal in Landes-sender gegliedert. Die Übertragung staatlicher Aufgaben nach Weisung ist unzulässig.
- (2) Der "Rundfunk der DDR" und der "Deutsche Fernsehfunk" werden in den OHFF übergeleitet.  
Die Anstalt tritt deren Gesamtrechtsnachfolge kraft dieses Gesetzes an.

## § 3 Programmauftrag

- (1) Der OHFF ist der Kultur verpflichtet. Er veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses der Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit.  
Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der OHFF hat in seinen Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.
- (3) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendgebietes soll im Programm Rechnung getragen werden. Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

## § 4 Programmgrundsätze

- (1) Die Programme des Rundfunks müssen von kulturellem Verantwortungsbewußtsein und vom Willen der Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Sachlichkeit geprägt sein.



- (2) Programme und Sendungen müssen die Würde und Persönlichkeitsrechte der Menschen achten, die Verständigung zwischen den Völkern fördern, zum Frieden mahnen, soziale Gerechtigkeit und demokratische Freiheiten fördern, dem Schutz und Erhalt der Umwelt dienen sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Die Programme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.
- (3) Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- (4) Der Rundfunk hat alle Veröffentlichungen verantwortungsbewußt und sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen in den Sendungen möglichst umfassend und vollständig Ausdruck finden. Die politischen, sozialen, künstlerischen und kulturellen gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen sind fair und ausgewogen im Gesamtprogramm zu berücksichtigen.

#### § 4 Unzulässige Sendungen und Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind,
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

- (2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

#### § 5 Gegendarstellung

- (1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von ihm in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung unmittelbar betroffen ist.



(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Rundfunkveranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Rundfunkveranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der Volkskammer, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

## § 6 Verlautbarungsrecht

(1) Die Regierung der Republik und die Landesregierungen haben das Recht, Gesetze, Verordnungen und amtliche Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekanntzugeben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.



- (2) Für den Inhalt einer Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

#### § 7 Besondere Sendezeiten

- (1) Den Parteien und Vereinigungen, für die in den Ländern ein Wahlvorschlag zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder, zum Parlament des Bundes oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, sind angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen einzuräumen. Dies gilt bei Kommunalwahlen entsprechend für Parteien und Vereinigungen, die in der gesetzgebenden Körperschaft des jeweiligen Landes vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Landkreise oder kreisfreien Städte des Landes Wahlbewerber zugelassen worden sind. Das Nähere wird in Vereinbarungen mit den Parteien und Vereinigungen bestimmt.
- (2) Den Kirchen und den anderen über das Sendegebiet verbreiteten Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren. Für die jüdischen Kultusgemeinden gilt Entsprechendes.
- (3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

#### § 8 Beweissicherung

- (1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die der OHFF verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Wochen. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom OHFF Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten vom OHFF Mehrfertigungen herstellen lassen.

#### § 9 Organisation der Anstalt

- (1) Organe der Anstalt sind der Intendant und der Rundfunkrat.
- (2) Die Anstalt ist mindestens in die Bereiche Intendanz Hörfunk und Fernsehen sowie in die Landesdirektionen Berlin, Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gliedern.



(3) Die Anstalt errichtet Sender auf dem Gebiet jedes Landes ein.

#### § 10 Leitung der Anstalt

- (1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat für die Dauer von höchstens zwei Jahren bestellt.
- (2) Der Intendant leitet die Anstalt und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung. Er hat dafür zu sorgen, daß das Programm den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.
- (3) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Intendant wird von einem der Direktoren vertreten. Der Intendant regelt seine Vertretung für den Verhinderungsfall und benachrichtigt den Rundfunkrat von dieser Regelung.
- (5) Der Intendant fördert die Föderalisierung des Rundfunks. Er wird dabei beraten insbesondere von den Direktoren für die Länder; sie planen im Benehmen mit den Beiräten der Sender die Föderalisierung des Rundfunks.

#### § 11 Zusammensetzung des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat besteht aus zehn Mitgliedern, die für eine Amtsperiode von der Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren entsandt werden. Erneute Entsendung ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- (2) Dem Rundfunkrat gehören an:
  1. Die Vorsitzenden der Beiräte der Landessender.
  2. ein Vertreter der evangelischen Kirche
  3. ein Vertreter der katholischen Kirche
  4. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen
  5. ein Vertreter des Verbandes der Jüdischen Gemeinden
  6. drei Vertreter der Gewerkschaften
  7. ein Vertreter der Unternehmerverbände
  8. ein Vertreter des Bauernverbandes
  9. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
  10. ein Vertreter des Handwerkskammern
  11. ein Vertreter des Verbandes der Behinderten
  12. ein Vertreter der Akademie der Künste
  13. ein Vertreter der Akademie der Wissenschaften
  14. ein Vertreter der sorbischen Bevölkerungsgruppe
  15. ein Vertreter des Journalistenverbandes
  16. ein Vertreter des Film und Fernsehverbandes
  17. ein Vertreter des Schriftstellerverbandes
  18. ein Vertreter des Verbandes der Theaterschaffenden
  19. ein Vertreter des Verbandes Bildender Künstler
  20. ein Vertreter des Bundes der Architekten
  21. ein Vertreter des Kulturbundes
  22. ein Vertreter des Verbandes der Komponisten und Musikwissenschaftler



23. ein Vertreter des Verbandes der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger
24. ein Vertreter des Arbeitslosenverbandes
25. ein Vertreter der künstlerischen Hoch- und Fachschulen
26. ein Vertreter der journalistischen Hochschulausbildung
27. ein Vertreter des Städtetages
28. ein Vertreter des Sportbundes
29. eine Vertreterin der Frauenverbände
30. ein Vertreter der Umweltschutzverbände
31. ein Vertreter des Schutzverbandes der Rentner
32. ein Vertreter des Jugenddachverbandes
33. ein Vertreter des Kinderdachverbandes
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...

Der Rundfunkrat hat fünf offene Plätze, die für sich neubildende Berufs- und Interessenverbände vorbehalten sind. Ansprüche, auf die offenen Plätze werden beim Rundfunkratsvorsitzenden angemeldet und bedürfen zu ihrer Bestätigung der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedern des Rundfunkrates.

- (3) Entsandt werden kann, wer das passive Wahlrecht besitzt. Die entsendungsberechtigten Organisationen bestimmen ihre Vertreter in dem durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Verfahren ihrer zuständigen Organe. Sie teilen der Anstalt die Namen der zu entsendenden Personen sowie das Verfahren und die Regelungen mit, auf Grund derer sie bestimmt worden sind.
- (4) Die Mitglieder sind von der Anstalt dem für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Mitglied des Ministerrates zum Zweck der Ausübung der Rechtsaufsicht zu benennen. Wird das Recht der Entsendung von Mitgliedern nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, so ist insoweit die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Rundfunkrates unschädlich.
- (5) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet durch Ablauf der Amtsperiode, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruch, durch Amtsniederlegung oder durch Ausscheiden aus der entsendenden Organisation.
- (6) Für ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu entsenden.
- (7) Mitglied im Rundfunkrat kann nicht sein, wer
  1. Mitglied einer Regierung oder dessen Vertreter oder Mitglied eines Rates oder einer Kommission einer örtlichen Volksvertretung ist (Terminologie des neuen Kommunalverfassungsrechts beachten),



2. in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Anstellungs- oder vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Rundfunk oder zu einem Unternehmen steht, das dem Rundfunk durch wirtschaftliche Beteiligung oder Verträge über Lieferungen und Leistungen dauerhaft verbunden ist oder dort Mitglied eines Organes ist,
3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu bestimmen, nicht besitzt,
4. wer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes selbst Rundfunkveranstalter oder von einem Rundfunkveranstalter abhängig ist,
5. wer in der entsendenden Organisation vor dem 30. November 1989 ein Amt innehatte.

(8) Bei Ablauf der Amtsperiode bleibt jedes Mitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist.

## § 12 Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit in der Anstalt. Er fördert die Föderalisierung des Rundfunks.

(2) Der Rundfunkrat hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Gesamthaltung der Anstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes,
2. Wahl und Abberufung des Intendanten,
3. Beratung des Intendanten,
4. Entlastung des Intendanten.

(3) Der Rundfunkrat erläßt Regelungen über

1. die Einzelheiten seiner Tätigkeit (Geschäftsordnung),
2. die Abgaben der Rundfunkteilnehmer,
3. die Ordnung des wirtschaftlichen Gebahrens der Anstalt,
4. die Wirtschaftswerbung im Programm der Anstalt.

(4) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen

1. die Veranstaltung zusätzlicher und die Einstellung von bestehenden Programmkanälen,
2. die Programmstrukturen der Hörfunk-, Fernseh und gegebenenfalls Videotextprogramme,
3. Rechtsgeschäfte mit anderen Rundfunkveranstaltern über die Veranstaltung von Gemeinschaftsprogrammen oder die Programmzulieferung auf Dauer,
4. die Anstellung, die Entlassung und die Nichtverlängerung der Verträge der Direktoren,
5. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand einen Wert von 500 Tausend DM überschreiten,
6. die Verwendung für Äußerung und Belastung von Grundstücken und wirtschaftlichen Beteiligungen,
7. Rechtsgeschäfte, deren Dauer mehr als ein Jahr beträgt,



8. der Wirtschaftsplan der Anstalt,  
9. Veränderungen des Wirtschaftsplans.  
Dritten gegenüber ist die Beschränkung der Vertretungsbefugnis  
des Intendanten unwirksam.

(5) Der Rundfunkrat überwacht die Leitung der Anstalt; er kann zu diesem Zweck vom Intendanten die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates ist einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht zu gewähren.

### § 13 Arbeitsweise des Rundfunkrates

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Rundfunkrat tagt mindestens einmal im Vierteljahr in ordentlicher Sitzung. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(3) Der Rundfunkrat tagt öffentlich. Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten.

(4) Die Wahl des Intendanten erfolgt mit einfacher Mehrheit, seine Abberufung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen jeweils geheim.

(5) Der Rundfunkrat wählt zu Beginn einer jeden Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrates, vertritt ihn und leitet seine Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten.

(7) Nach Ablauf der Amtsperiode des Rundfunkrates führen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter.

(8) Der Intendant ist auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Rundfunkrates teilzunehmen. Er kann zu seiner Unterstützung Arbeitnehmer/Mitarbeiter der Anstalt hinzuziehen.

(9) In den Sitzungen des Rundfunkrates kann das für Rundfunkangelegenheiten zuständige Mitglied des Ministerrates oder von ihm benannte Vertreter teilnehmen.

(10) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Verwaltungsausschuß, einen Programmausschuß und einen Föderalisierungsausschuß. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Beratungen und Entscheidungen des Rundfunkrates vorzubereiten. Die Vorschriften über die Arbeitsweise des Rundfunkrates gelten für seine Ausschüsse entsprechend.



- (11) Mitglieder des Rundfunkrates und Sachverständige erhalten eine angemessene Entschädigung.

#### § 14 Finanzierung der Anstalt

- (1) Die Anstalt finanziert sich aus Abgaben der Teilnehmer, Entgelten für die Verbreitung von Wirtschaftswerbung und der Verwertung von Rechten. Der Anteil anderer Einnahmen darf zwanzig von Hundert der Gesamteinnahmen nicht übersteigen; Zuwendungen aus dem Staatshaushalt sind bis zum 31. Dezember 1991 zulässig. Sie erfolgen über eine eigens zu errichtende öffentlich-rechtliche Stiftung und werden frei von Auflagen und Bedingungen gewährt. Zuwendungen Dritter sind unzulässig. Mittel aus der Aufnahme von Krediten gelten als Einnahmen.
- (2) Der OHFF ist umsatz-, gewerbe-, Körperschafts-, vermögens-, grund- und kapitalertragssteuerbefreit.
- (3) Der OHFF kann kommerzielle Gesellschaften bilden und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaften sind in Höhe der Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie der OHFF steuerbefreit und führen darüber hinaus auch dann nicht zur Besteuerung, wenn sie ausschließlich zur Mittelbeschaffung für gemeinnützige Zwecke des OHFF dienen.

#### § 15 Rundfunkabgabe

- (1) Gläubiger der Rundfunkabgabe ist die Anstalt. Schuldner der Rundfunkabgabe ist der Rundfunkteilnehmer. Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit hält. Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer.
- (2) Rundfunkempfangsgeräte sind technische Einrichtungen, die zum drahtlosen oder drahtgebundenen Empfang von Rundfunkdarbietungen geeignet sind.
- (3) Die Rundfunkabgabe besteht aus der Grundabgabe und der Fernsehabgabe. Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelung des § 16 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundabgabe und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehabgabe zu entrichten. Wenn hiernach Grundabgaben für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundabgaben für Fernsehgeräte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.
- (4) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Anstalt oder der beauftragten Stelle anzuzeigen. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 3 bis 5 besteht keine Anzeigepflicht.
- (5) Die Anstalt kann die Deutsche Post oder eine andere Stelle



mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; die Stelle ist im amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

(6) Die Rundfunkabgabepflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkabgaben sind vierteljährlich, und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres zu leisten. Wird ein Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so sind die Rundfunkgebühren vom Beginn dieses Monats an zu leisten.

(7) Die Rundfunkabgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist.

(8) Der Anspruch auf Rundfunkabgaben verjährt in vier Jahren.

(9) Die Anstalt kann von Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Abgabepflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch auf Auskunft kann im "Verwaltungszwangsverfahren" durchgesetzt werden.

(10) Die Rundfunkabgabe ist an die Anstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Anstalt kann eine andere Stelle mit der Einziehung beauftragen; diese Stelle ist im amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

### § 16 Rundfunkabgabefreiheit

(1) Eine Rundfunkabgabe ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkabgabe zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkabgabepflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm mindestens überwiegend unterhalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.



- (3) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkabgaben für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken abgabefrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesen Unternehmen abgabefrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.
- (4) Die Deutsche Post und die Anstalt sind von der Rundfunkabgabepflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.
- (5) Von der Zahlung der Rundfunkabgaben sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausländische Vertretungen, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige befreit.

#### § 17 Rundfunkabgabenbefreiung

- (1) Die Anstalt bestimmt durch Satzung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkabgabepflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkabgabe in folgenden Fällen:
  1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen;
  2. für allgemein- und berufsbildende Schulen;
  3. für Einrichtungen des Strafvollzuges und anderer Art gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen.
- (2) Die Satzung soll mit entsprechenden Regelungen, die für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in der Bundesrepublik Deutschland gelten, vereinbar sein.

#### § 18 Rundfunkabgabensatzung

- (1) Die Anstalt wird ermächtigt und verpflichtet, im Wege der Satzung zu regeln:
  1. die Höhe der Rundfunkabgabe,
  2. die Bestimmung der Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige gem. § 15 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und dem Einzug der Rundfunkabgaben gem. § 15 Abs. 10 Satz 2 beauftragt ist,
  3. die Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkabgaben einschließlich von Nachlässen bei längerfristiger Vorauszahlung und von Säumniszuschlägen,
  4. die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkabgabepflicht und für eine Ermäßigung der Rundfunkabgabe gem. § 17. Über eine Festsetzung der Höhe der Rundfunkabgabe ist ein gesonderter Beschluß zu fassen; er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.
- (2) Die Satzung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der vorherigen



Bestätigung des für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Mitgliedes des Ministerrates.

#### § 19 Werbung im Programm

- (1) Werbung im Programm ist die entgeltliche Darbietung von Sendungen zur Werbung für Waren und Dienstleistungen Dritter.
- (2) Die Gesamtdauer der Verbreitung von Werbesendungen ist für Hörfunk auf höchstens 60 Minuten pro Programmkanal und Fernsehen auf höchstens 30 Minuten pro Programmkanal täglich im Jahresdurchschnitt begrenzt; nicht ausgenutzte Werbezeit darf höchstens bis zu fünf Minuten täglich nachgeholt werden.
- (3) Im gesamten Geltungsgebiet dieses Gesetzes dürfen an anerkannten gesetzlichen Feiertagen Werbesendungen nicht verbreitet werden. Die Verbreitung von Werbesendungen nach 20.00 Uhr ist bis zu einem Umfang von zehn Minuten täglich gestattet.
- (4) Werbesendungen sind vom übrigen Programm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen das übrige Programm inhaltlich nicht beeinflussen.
- (5) Werbesendungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, dürfen nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.
- (6) Unterbrechung von Programmen zum Zwecke der Werbung ist nicht zulässig.

#### § 20 Finanzen der Anstalt

- (1) Die Einnahmen und die Ausgaben der Anstalt sind im jährlichen Wirtschaftsplan vollständig darzustellen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans regelt eine Satzung der Anstalt (Wirtschaftssatzung).
- (4) Der Intendant hat in jedem Jahr bis zum 15. Oktober, erstmals am 15. Oktober 1990, dem Rundfunkrat den Wirtschaftsplan vorzulegen, der alle für das kommende Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, ausweisen muß. Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. Der Rundfunkrat hat den Wirtschaftsplan bis zum 31. Dezember zu verabschieden.
- (5) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen zustimmt.
- (6) Der Intendant hat nach Abschluß des Geschäftsjahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß)



aufzustellen und einen Rechenschaftsbericht zu fertigen. Für den Jahresabschluß und den Rechenschaftsbericht gilt das Aktienrecht entsprechend.

- (7) Der Jahresabschluß wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der vom Rundfunkrat bestimmt wird. Der geprüfte Jahresabschluß wird durch den Intendanten dem Rundfunkrat vorgelegt.
- (8) Der Jahresabschluß ist im amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

#### § 21 Rechtsaufsicht

- (1) Die Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht durch das für Rundfunkangelegenheiten zuständige Mitglied des Ministerrates (Aufsichtsbehörde).
- (2) Für den Organstreit und die Durchsetzung der Rechte der Aufsichtsbehörde ist der Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

#### § 22 Ergänzungs- und Überleitungsvorschriften

- (1) Das Eigentum der Deutschen Post an den Einrichtungen der Studiotechnik für den Rundfunk geht an die Anstalt über.
- (2) Die Anstalt hat die Föderalisierung des Rundfunks vorzubereiten durch
  1. Aufbau und Ausbau von Landessendern,
  2. Angebot von Vollprogrammen des Hörfunks und Fernsehfensterprogrammen in jedem Land,
  3. Berufung von Beiräten bei den Landessendern, die im wesentlichen der Zusammensetzung des Rundfunkrates entsprechen,
  4. Ausweisen von Teilplänen des Wirtschaftsplanes für die Landesender zu deren eigener Bewirtschaftung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und der Befugnisse des Intendanten,
  5. Weisungsfreiheit der Landessender in Angelegenheiten des Programms im Rahmen des Wirtschaftsplans, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten.
- (3) Sind Länder errichtet, geht auf die in Gemeinschaft in Bezug auf die Anstalt die Stellung einer anstaltserrichtenden Gemeinschaft über. s i e
- (4) Ist eine Rundfunkanstalt des Landesrechts errichtet, gehen die dezentralen Einrichtungen der Anstalt in diesem Land in das Eigentum der Landesanstalt kraft dieses Gesetzes über. Der Landesanstalt stehen zur Nutzung die zuvor von der Anstalt genutzten Einrichtungen des Fernmeldewesens auf dem Landesgebiet zu.
- (5) Mit der Überleitung des Sach- und Rechtvermögens des OHFF auf den/die Rechtsnachfolger bildender bzw. diese in Ansehung der Urheber-, Leistungs- und Verwertungs- und verwandte Nutzungsrechte eine Gemeinschaft zu gesamten Hand.



§ 22 Inkrafttreten, Änderung des Gesetzes, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Spätestens jedoch 10 Tage nach seiner Verabschiedung in der Volkskammer.
- (2) Die Länder sind befugt, in Gemeinschaft dieses Gesetz durch einen Staatsvertrag zu ändern.
- (3) Dieses Gesetz tritt außer Kraft sobald in allen Ländern öffentlich-rechtliche Rundfunkeinrichtungen rechtlich und tatsächlich zur Entstehung gelangt sind, die die Rundfunkgrundversorgung im Hörfunk und Fernsehen gewährleisten.